

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

An alle Einrichtungen
der Universität

(ohne Klinikum)

**Zentrale Universitätsverwaltung
Referat P6**

Ansprechpartner: Anna Kunath
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-70260
Fax +49 9131 85-70280
Anna.kunath@fau.de
www.fau.de

Unser Zeichen: P6 – 141 -01
Erlangen, den 28.11.2019

Generelle Dienstreisegenehmigung;

hier: Erläuterungen

Anlage:

Antrag auf Erteilung einer generellen Dienstreisegenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir nochmal auf die Möglichkeit einer generellen Dienstreisegenehmigung hinweisen.

Das Bayerische Reisekostengesetz erlaubt eine generelle Genehmigung von Dienstreisen für:

1. Dienstreisende, die regelmäßig Dienstgeschäfte an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk zu erledigen haben, sowie für
2. Dienstreisende, die wiederholt gleichartige, auswärtige Dienstgeschäfte an unterschiedlichen Geschäftsorten wahrnehmen.

Was dies bedeutet möchte ich Ihnen nachfolgend kurz erläutern.

Zu 1. Bei unterschiedlichen, regelmäßigen Dienstgeschäften an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk müssen die jeweiligen Geschäftsorte konkret angegeben werden (z. B. Berlin, München, Hamburg, Mittelfranken, Oberbayern, etc.). Diese Dienstgeschäfte können auch außerhalb von Deutschland liegen (z. B. Paris (Frankreich), London (England), etc.).

Zu 2. Möglich ist auch eine „deutschlandweite“ Dienstreisegenehmigung.

Voraussetzung für die „deutschlandweite“ Dienstreisegenehmigung ist, dass es sich um mehrere wiederholt gleichartige, auswärtige Dienstgeschäfte handelt. Diese sind im Antrag konkret anzugeben. Gleichartigkeit ist hier nicht im Sinne von einer vollständigen Identität zu verstehen. Vielmehr kann es sich dabei auch um unterschiedliche Dienstgeschäfte handeln, die alle z. B. im Rahmen desselben Forschungsvorhabens oder während einer Forschungskoooperation unter den gleichen Überbegriff der Dienstgeschäfte gefasst werden können.

Bei den o. g. einzelnen Dienstgeschäften z. B. Forschungsvorhaben, kann es sich unter anderem um Teilnahme an Konferenzen, Projektbesprechungen, Firmenbesuche in diesem Zusammenhang oder Workshops, etc. handeln.

Bitte beachten Sie, dass die generelle Dienstreisegenehmigung nur für Dienstreisen ohne privaten Aufenthalt von und bis zu dem reisekostenrechtlich relevanten Dienst- oder Wohnort gilt. Der reisekostenrechtlich relevante Wohnort ist anzugeben.

Einen überarbeiteten Antrag für die generelle Dienstreisegenehmigung finden Sie im Anhang. Dieses Rundschreiben und den Antrag finden Sie auch im Personalhandbuch unter <https://www.verwaltung.zuv.fau.de/personalhandbuch/dienst-und-fortbildungsreisen/> .

Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich gerne an die Sachbearbeiter/innen der Reisekostenstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kunath
Oberregierungsrätin